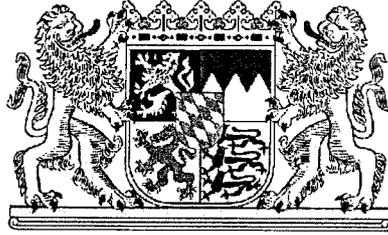


S 12 KR 284/09



SOZIALGERICHT AUGSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Wolfgang Philipp, Hermanstraße 1, 86150 Augsburg - 200908162 -

gegen

- 1040-VR 105/09-Wa -

- Beklagte -

Beigeladen:

Kliniken

I

- Beigeladene -

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Augsburg hat auf die mündliche Verhandlung in Augsburg

am 15. Dezember 2010

durch die Richterin am Sozialgericht als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter I

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 251,03 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz ab 25. Februar 2008 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Berufung wird nicht zugelassen.
- IV. Der Streitwert wird auf 251,03 € festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Streitgegenstand ist die Vergütungsforderung einer Hebamme.

Die Klägerin ist selbstständige Hebamme und Mitglied in den Berufsverbänden der Hebammen, die in dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (- SGB V - in Kraft getreten am 01.08.2007) genannt sind. Sie betreute in der Zeit zwischen dem 16.11.2007 und dem 29.12.2007 die bei der Beklagten Versicherte (E.), die vom 14.11.2007 bis 26.11.2007 wegen frustrierender Wehen und vom 28.12.2007 bis 02.01.2008 anlässlich der Entbindung (vom 29.12.2007) in der Klinik der Beigeladenen stationär behandelt wurde. Unter dem 22.01.2008 stellte die Klägerin der Beklagten über die Abrechnungszentrale für Hebammen GmbH für ihre Leistungen insgesamt 748,23 € in Rechnung. Hierauf bezahlte die Beklagte jedoch lediglich 497,20 €. Die Beklagte berief sich mit Schreiben vom 29.01.2008 darauf, dass während des stationären Aufenthaltes vom 14.11.2007 bis 26.11.2007 das Krankenhaus eine Fallpauschale nach DRG abgerechnet habe für eine volle Hauptabteilung. Daher sei für die Begleichung der Hebammenrechnung in diesem Zeitraum die Klinik zuständig.

Der Bevollmächtigte der Klägerin hat am 22.09.2009 Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Die Klägerin beruft sich darauf, dass Leistungen Dritter, zu denen auch Beleghebammen zählen, nicht zu den Krankenhausleistungen gehören, und daher zusätzlich durch die Krankenkasse zu vergüten seien.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Beigeladene eine Fallpauschale nach DRG O64A (frustrane Wehen, mehr als 1 Belegungstag) abgerechnet habe mit Entgeltschlüssel 701 (Hauptabteilung ohne Beleghebamme). Die Vergütung der Hebamme während einer stationären Behandlung korrespondiere mit der Vergütung des Krankenhauses. Das Kran-

kenhaus könne bei einer stationären Behandlung, bei welcher die Tätigkeit einer Hebamme erforderlich werde, nach seiner Wahl die Leistung der Hebamme durch eine angestellte Hebamme entweder selbst erbringen oder durch eine freiberuflich tätige Hebamme beziehungsweise eine Beleghebamme erbringen lassen. Auf Grundlage der Abrechnung des Krankenhauses auf Basis der Fallpauschalenvereinbarung sei zu beurteilen, ob die Hebamme neben dem Krankenhaus eine Vergütung ihrer Leistung von der Krankenkasse verlangen könne, oder ob sie sich an das Krankenhaus halten müsse. Bei der Versorgung von Patienten durch Hauptabteilungen werde zwischen der Versorgung durch die Hauptabteilung ohne Beleghebamme und mit Beleghebamme differenziert. Die Bewertungsrelation für die Hauptabteilung ohne Beleghebamme falle höher aus, womit sich eine höhere Vergütung des Krankenhauses ergebe. Die Vergütung des Krankenhauses umfasse daher auch die Leistung der Hebamme, weshalb diese keinen eigenen Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse habe.

Die Beigeladene hat mitgeteilt, dass die Klägerin seit Mitte 1991 in der Klinik ununterbrochen als Beleghebamme tätig gewesen sei. Der Klägerbevollmächtigte hat ergänzend noch den Beleghebammenvertrag der Klägerin vom 03.01.1992 vorgelegt.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 251,03 € nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.02.2008 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienene Beigeladene hat schriftsätzlich keinen Antrag gestellt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Akte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 57 Abs. 1, 51 Abs. 1, 8 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständig. Die formgerecht erhobene Leistungsklage ist zulässig und auch begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für eine Tätigkeit als Beleghebamme während der stationären Behandlung von E. in der Klinik . . . vom 14.11. bis 26.11.2007 in Höhe von 251,03 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz ab 25.02.2008.

Rechtsgrundlage des Vergütungsanspruches ist der Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der zum 01.08.2007 in Kraft getreten ist. Der Anspruch auf Vergütung ergibt sich dabei aus § 12 des Vertrages, deren Höhe errechnet sich nach der Anlage 1 (Hebammen-Vergütungsvereinbarung).

Die Klägerin ist Mitglied eines Berufsverbandes der Hebammen und hat während eines stationären Aufenthaltes einer Versicherten der Beklagten Leistungen als Hebamme persönlich im Sinne des § 6 Abs. 2 des Vertrages erbracht. Die Klägerin war, wie auch die Beigeladene ausdrücklich bestätigt hat, im Rahmen der Leistungserbringung freiberuflich tätig als Beleghebamme am Krankenhaus in . . . n. In § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Belegvertrages zwischen dem Krankenhausträger und der Klägerin vom 03.01.1992 ist niedergelegt, dass die Tätigkeit der Klägerin als Beleghebamme freiberuflich erfolgt und diese die von ihr erbrachten beruflichen Leistungen unmittelbar gegenüber der Patientin beziehungsweise deren Krankenkasse abrechnet, und gegenüber dem Krankenhausträger keinen Anspruch auf ein Entgelt in bar oder in Sachbezügen hat.

Durch die Leistungserbringung bei der Versicherten E. hat die Klägerin nach § 12 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V einen Vergütungsanspruch gegenüber der Beklagten erworben. Dessen Höhe, der sich nach der Hebammen-Vergütungsvereinbarung errechnet, wurde von der Beklagten nicht infrage gestellt. Zweifel an der Berechnung bestehen seitens des Gerichts nicht.

Der Vergütungsanspruch der Klägerin entfällt nicht aus dem Grund, dass die Leistungserbringung im Rahmen einer stationären Behandlung der Versicherten erbracht wurde. Denn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) gehören zu den Kran-

kenhausleistungen, die von dem Krankenhaus abgerechnet werden, nicht die Leistungen der Beleghebammen. Vielmehr werden diese eigenständig durch die Beleghebammen abgerechnet. Ein anderes Ergebnis lässt sich nicht aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntG ableiten, wonach zu den allgemeinen Krankenhausleistungen auch die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter gehören. Angesichts der Spezialvorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 KHEntG können Beleghebammen nicht als Dritte im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntG angesehen werden. Entgegen der Ansicht der Beklagten existiert neben der Beleghebammentätigkeit keine zusätzliche Möglichkeit der freiberuflichen Leistungserbringung von Hebammen in Krankenhäusern.

Dem Vergütungsanspruch der Klägerin kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Leistungen der Klägerin bereits von der Beigeladenen abgerechnet worden seien. Die Vergütungsansprüche der Beleghebamme und des Krankenhauses, in dem die Beleghebamme tätig wurde, sind unabhängig voneinander. Etwaige Einwendungen sind auf das jeweilige Rechtsverhältnis beschränkt. Sollte von dem Krankenhaus eine falsche Bewertungsrelation bezüglich einer Fallpauschale abgerechnet worden sein, so muss die Beklagte dies gegenüber der Beigeladenen geltend machen.

Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. §§ 288 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 187 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt des Verzugs. Verzug trat ein ohne Mahnung nach § 286 Abs. 2 BGB mit Ablauf der bis 12.02.2008 gesetzten Zahlungsfrist. Da zudem an dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt war, konnten Zinsen im beantragten Umfang zugesprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG in Verbindung mit §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da weder die Klägerin noch die Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören und die Beklagte die unterliegende Partei des Rechtsstreits ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit dem Gerichtskostengesetz (GKG). Da der Klageantrag auf eine bezifferte Geldleistung gerichtet war, ist deren Höhe maßgeblich (§ 52 Abs. 3 GKG).

Berufung ist nicht zulässig, da der Gegenstandswert nicht über 750,00 € liegt. Sie war auch nicht zuzulassen, da weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung inmit-

ten steht, noch das Gericht von einer obergerichtlichen Entscheidung abgewichen ist (§ 144 Abs. 1 und Abs. 2 SGG).
